

# Vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene nach der Vertriebenen-Verordnung

- Auf Basis der EU-Massenzustrom-Richtlinie sowie § 62 AsylG erhalten **Personen, die nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht** in Österreich
- **Folgende Personen** erhalten das vorübergehende Aufenthaltsrecht:
  - Ukrainische Staatsangehörige,
  - Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine Asyl oder einen ähnlichen Schutzstatus innehaben sowie
  - deren Familienangehörige (Ehepartner/innen, eingetragene Partner/innen, minderjährige ledige Kinder, sonstige enge Verwandte sofern gemeinsamer Haushalt oder Abhängigkeitsverhältnis bestand)sofern sie die Ukraine nach dem 24. Februar 2022 verlassen haben, sowie
  - ukrainische Staatsangehörige, die in Österreich einen Aufenthaltstitel nach dem NAG oder einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (§§ 55- 57 AsylG) innehaben oder -hatten und dieser nicht verlängert werden kann und
  - ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 rechtmäßig in Österreich aufhältig waren und nicht in die Ukraine zurückkehren können.
- Drittstaatsangehörige, die über einen sonstigen Aufenthaltstitel in der Ukraine verfügen (nicht Asyl oder einen vergleichbaren Schutzstatus), fallen nicht unter die Verordnung, sie können in Österreich aber aus humanitären Gründen einreisen bzw. durch Österreich durchreisen, um in ihren Herkunftsstaat zu gelangen.
- Das Aufenthaltsrecht ist vorerst **bis 3. März 2023 befristet** und kann maximal um ein Jahr verlängert werden (2x6 Monate)
- Für den Erhalt des Aufenthaltsrechts ist **keine Antragstellung notwendig**, sondern lediglich eine Registrierung bei einer Erfassungsstelle der Polizei
  - Ukrainische Staatsangehörige können visumsfrei in Österreich einreisen (90 Tage Aufenthalt ohne Visum möglich)
  - Eine aktuelle Übersicht der Registrierungsstellen finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Inneres: [www.bmi.gv.at/Ukraine](http://www.bmi.gv.at/Ukraine)
- Liegen alle notwendigen Daten vor, wird das Aufenthaltsrecht durch einen **Ausweis für Vertriebene** bestätigt, der den Personen postalisch zugesendet wird
- Die Ausreise aus Österreich ist mit dem Ausweis für Vertriebene möglich (Gleichstellung mit Reisepass)
- Das vorübergehende Aufenthaltsrecht kann aus folgenden Gründen **früher beendet** werden:
  - sichere Rückkehr in die Ukraine wieder möglich
  - Österreich wird nicht nur kurzfristig verlassen (Umzug in einen anderen Staat)
  - Vorliegen von Ausschlussgründen in der Person (z.B. Verurteilung wegen besonders schwerer Straftat)

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die **Hotline der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) unter +43 1 2676 870 9460**, wo Ihre Fragen rund um die Uhr in Ukrainisch und Russisch beantwortet werden.